

Informationen zur Abschlussarbeit

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und die ergänzenden Beschlüsse des Fachbereichsrats und Prüfungsausschusses. Bitte informieren Sie sich entsprechend.

Ausgabe des Themas und Anmeldung der Arbeit, Prüfende und Betreuende der Arbeit

1. Die Studierenden müssen mit dem Anmeldeformular unter Punkt 1 zuerst im Prüfungsamt überprüfen und bestätigen lassen, dass die Anmeldevoraussetzungen der Abschlussarbeit erfüllt sind.
Bei der Anmeldung müssen mind. 120 ECTS (6-sem. Bachelor) bzw. 150 ECTS (7-sem. Bachelor) (wobei mind. die Leistungen der ersten 3 bzw. 4 Semester bzw. Semester 3 bis 5 erbracht werden müssen, je nach Studiengang, siehe jeweilige Fach-PO); bzw. mind. 30 ECTS (3-sem. Master) bzw. 60 ECTS (4-sem. Master) erfolgreich erbracht sein. Für Bachelor-Arbeiten muss auch die abgeleistete praktische Vorbildung (= Grund- und Fachpraktikum) erbracht und anerkannt sein. Sind beim 3-semesterigen Master zusätzliche Module im Rahmen eines Belegungskatalogs zu erbringen, müssen diese darüber hinaus bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erbracht sein.
2. Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll die Arbeit betreut haben. Gemäß § 10 Abs. 2 A-PO muss einer der zwei Prüfenden Professor*in des zuständigen Fachbereichs, hier Umweltplanung/-technik, sein. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Prüfenden werden mit der Nennung auf dem durch den Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Anmeldeformular zur Anmeldung der Abschlussarbeit als Prüfende für die Abschlussarbeit bestellt.
3. Der/Die Erstprüfer/in gibt die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit aus. Die Studierenden können – ohne Rechtsanspruch – eigene Themenvorschläge machen.
4. Haben sich Studierende und Prüfende abgesprochen und das **Anmeldeformular** unter Punkt 2 ausgefüllt (Achtung Unterschriften und Datum der Themenübergabe), ist die Anmeldung unter Punkt 3 im Prüfungsamt vorzunehmen. Das Original-Dokument wird den Studierenden zur Verwahrung übergeben und **muss zwingend mit der Abschlussarbeit abgegeben werden**.
5. Die Anmeldung des ersten Prüfungsversuchs der Abschlussarbeit muss spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen (165 ECTS 6-sem. Bachelor, 195 ECTS 7-sem. Bachelor, 30 ECTS 3-sem. Master, 60 ECTS 4-sem. Master) sonst gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Bei Nicht fristgerechter Anmeldung ergeht ein Bescheid über das Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuches mit Angaben zu den Modalitäten zur Anmeldung des zweiten Prüfungsversuches.

Umfang der Arbeit

Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen (Bachelor) bzw. 6 Monaten (Master). Die Frist beginnt ab dem Tag der Themenvergabe. Die Arbeitszeit sollte 360 Zeitstunden bei einer Bachelor-Arbeit und 720 Zeitstunden bei einer Master-Arbeit (BPV, DPE, MAI, MMI, UET) bzw. 480 Zeitstunden bei der Master-Arbeit im Studiengang BAE betragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Details sind mit den Prüfenden zu besprechen.

Rückgabe des Themas

Das Thema der Arbeit kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit (d.h. Bachelor: innerhalb der ersten drei Wochen, Master: innerhalb der ersten 2 Monate) zurückgegeben werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des ersten Themas (Zeitpunkt der Rückgabe wird aktenkundig gemacht) ist sie dann mit einem anderen Thema erneut anzumelden.

Abgabe und Bewertung der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit muss fristgemäß nach vorheriger Terminvereinbarung im Fachbereichssekretariat abgegeben werden (Öffnungszeiten beachten!). Hierfür sind drei gebundene Exemplare und die Originalanmeldung vorzulegen. Zusätzlich ist eine einzelne und durchsuchbare pdf-Datei der kompletten Abschlussarbeit für die Prüfenden sowie bei Sperrvermerk eine Kurzfassung der Arbeit für die Bibliothek (eBib) abzugeben. Je nachdem, ob Sperrvermerk oder nicht, wird in der eBib die gesamte Arbeit oder nur die Kurzfassung gespeichert. Einzelheiten, u.a. zum Sperrvermerk, sind auf dem Dokument „Hinweise zur Abgabe der Abschlussarbeit im FB UP/UT“ auf der Seite des Prüfungsamtes aufgeführt. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich (in der Arbeit) zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, KI-Systeme nur mit Erlaubnis benutzt und die Regelungen hierfür eingehalten und die damit erstellten Textpassagen deutlich kenntlich gemacht haben und kritisch auf die fachliche Richtigkeit überprüft wurden..

Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden zu bewerten.

Kolloquium, mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)

Das Kolloquium wird durch die zwei Prüfenden der schriftlichen Arbeit bzw. einer/einem Prüfenden und einer beisitzenden sachkundigen Person durchgeführt. Die Arbeit wird i.d.R. in einem 45-minütigen Kolloquium präsentiert und verteidigt. Das Kolloquium findet **nach der Bewertung der Arbeit mit mind. „ausreichend“** statt, d. h. nur wenn die Prüfenden die schriftliche Arbeit mit „bestanden“ bewerten, findet ein Kolloquium statt. Beim Kolloquium sind folgende Dinge zu beachten:

Die Studierenden

- vereinbaren mit den Prüfenden einen Termin,
- kümmern sich um eine sachkundige beisitzende Person,
- reservieren bei UCB-Contact einen Raum und bestellen dort die benötigte Technik.

Das Kolloquium ist ein Prüfungsvorgang. Liegt der Termin im neuen Semester (ab 01. Sept. bzw. ab 01. März) ist eine Rückmeldung auch dann erforderlich, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Ohne Rückmeldung kann das Kolloquium nicht stattfinden!

Beim Kolloquium kann das ausgefüllte Alumni-Datenblatt zur Aufnahme in die Ehemaligendatenbank abgegeben werden.

Gewicht der Abschlussarbeit im Abschlusszeugnis

Auf die schriftliche Arbeit entfallen bei dem Bachelor 12 ECTS, beim Master 24 ECTS. Auf das Kolloquium entfallen beim Bachelor 3 ECTS, beim Master 6 ECTS (BPV, DPE, MAI, MMI, UET). Beim Master BAE entfallen 16 ECTS auf die schriftliche Arbeit und 4 ECTS auf das Kolloquium. Somit entspricht die Arbeit einschl. Kolloquium 15 ECTS (Bachelor), bzw. 30 ECTS (Master BPV, DPE, MAI, MMI, UET), bzw. 20 ECTS (Master BAE).

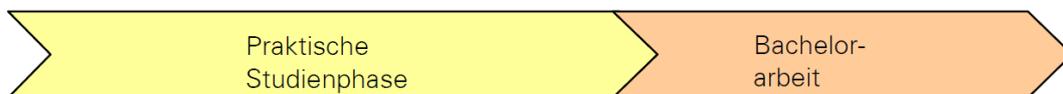
Die Gesamtnote setzt sich aus allen Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Noten gemäß der im Curriculum ersichtlichen Anzahl der ECTS-Punkte gewichtet werden.

Praktische Hinweise zum zeitlichen Ablauf der Bachelorarbeit mit praktischer Studienphase

Ein direkter Übergang in den Masterstudiengang setzt einen in der Regel rechtzeitigen Abschluss des Bachelor-Studiums im Sommersemester voraus. Bitte planen Sie entsprechend!

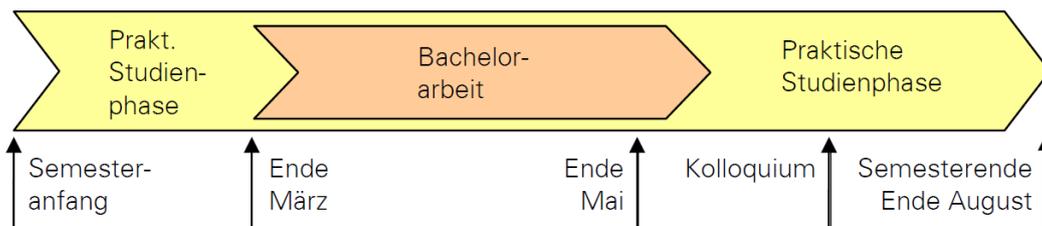
Die Arbeit kann nach oder zusammen mit der praktischen Studienphase im 6. Semester geschrieben werden. Die günstigste terminliche Absolvierungsform zwischen praktischer Studienphase (12 Wochen = Minimaldauer) und Bachelorarbeit (9 Wochen = Maximaldauer) können die Studierenden selbst bestimmen. Die Bachelorarbeit kann aber auch vor dem 6. Semester geschrieben werden – unter Berücksichtigung der 120 ECTS-Punkte Regelung und der Vorgaben der Prüfungsordnung.

Bei Ableistung der Bachelorarbeit im Anschluss an die praktische Studienphase sollte die Arbeit spätestens Mitte/Ende Juli abgegeben werden, damit unter Berücksichtigung der 6-wöchigen Korrekturzeit das Studium im Sommersemester beendet werden kann.



Bei paralleler Bearbeitung der praktischen Studienphase und der Bachelorarbeit bietet sich folgender Ablauf an:

- Themensuche, Suche nach einem Betreuenden = Erstprüfer und Zweitprüfer, sowie i.d.R. erste Fassung der Gliederung und der Literaturliste: Januar – März; Anmeldung somit Ende März,
- Abgabe der Arbeit bis Ende Mai, Kolloquium dann Mitte Juni bis Mitte Juli.



Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussarbeit

Bei Nicht-Bestehen des ersten Versuches der Abschlussarbeit wird durch das Prüfungsamt ein Bescheid über das Nichtbestehen erstellt. Der zweite Versuch der Abschlussarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides mit einem neuen Thema anzumelden. Wird diese Frist versäumt wird dieser Versuch mit nicht bestanden bewertet und dies bedeutet den Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Studiengang. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden.

Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist für die Abschlussarbeit und das Kolloquium nicht zulässig.

Beendigung des Studiums

Sobald die Studierenden alle Leistungen abgeschlossen haben, kann er umgehend Kontakt mit dem Prüfungsamt aufnehmen und alle notwendigen Dinge zur Ausstellung des Zeugnisses sowie der Urkunde abklären. Der „Antrag auf Exmatrikulation“ liegt im Prüfungsamt zur Mitnahme bereit.

Das Prüfungsamt erstellt zunächst eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und Erreichen des jeweiligen akademischen Grades sowie eine Bescheinigung über die erreichte Gesamtnote. Diese Bescheinigungen können zusammen mit einer Leistungsübersicht aus QIS für Bewerbungen benutzt werden oder auch der Kindergeldstelle vorgelegt werden, bis die Abschlussdokumente fertiggestellt sind. Deren Bearbeitung dauert in der Regel 8 bis 10 Wochen. Das Prüfungsamt wendet sich nach der Erstellung der Bescheinigungen per Mail an die Campusmailadresse an die Absolventinnen und Absolventen, um Angaben zur Zeugniserstellung (z. B. englischer Titel der Abschlussarbeit) zu erfragen. Bei zeitnaher Antwort kann das Prüfungsamt auch zeitnah mit der Erstellung der Dokumente beginnen.